

**PROTOKOLL**  
**ZWISCHEN DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESREGIERUNG**  
**UND DER REGIERUNG DER REPUBLIK SERBIEN**  
**ZUR DURCHFÜHRUNG DES ABKOMMENS ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN**  
**GEMEINSCHAFT UND DER REPUBLIK SERBIEN ÜBER DIE RÜCKÜBERNAHME**  
**VON PERSONEN MIT UNBEFUGTEM AUFENTHALT**

Die Österreichische Bundesregierung und die Regierung der Republik Serbien (nachstehend "die Parteien" genannt), sind gemäß Artikel 19 des am 18. September 2007 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Serbien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt<sup>1</sup> (nachstehend "das Abkommen" genannt) mit dem Ziel einer effektiven Durchführung des Abkommens

wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**  
**Zuständige Behörden und Kommunikationsweise**

1. Die zuständigen Behörden der Parteien sind:

a) Für die Republik Österreich

- Für Rückübernahmeersuchen, Durchbeförderungsersuchen, für die Beantragung von Reisedokumenten sowie die Abrechnung der Kosten:

Bundesministerium für Inneres  
Abteilung für Fremdenpolizei und Grenzkontrollwesen – Abteilung II/3

Adresse:  
Bundesministerium für Inneres  
Abteilung II/3  
Minoritenplatz 9  
1014 Wien

Telefon: 0043 (1) 53126/3556  
Fax: 0043 (1) 53126/3136  
E-Mail: BMI-II-3@bmi.gv.at

- Für die Befragung zur Feststellung der Staatsangehörigkeit der rückzuübernehmenden Personen nach Artikel 8 Absatz 3 des Abkommens sowie zur Ausstellung von Reisedokumenten:

Botschaft der Republik Österreich in Belgrad  
Kneza Sime Markovica 2  
SRB-11000 Belgrad

Postanschrift:  
pp 839, SRB-11001 Belgrad

---

<sup>1</sup> Siehe ABl. Nr. L 334 vom 19.12.2007 S. 46.

Telefon: 00381 (11) 333 65-00 (Amt)  
Telefax: 00381 (11) 263 56 06  
E-Mail: [belgrad-ob@bmeia.gv.a](mailto:belgrad-ob@bmeia.gv.a)

b) Für die Republik Serbien:

- Für Rückübernahmeersuchen, Durchbeförderungsersuchen, für die Beantragung von Reisedokumenten sowie die Abrechnung der Kosten:

Innenministerium der Republik Serbien  
Direktion für Verwaltungsangelegenheiten  
Abteilung für Reisedokumente  
Unterabteilung für die Umsetzung des Rückübernahmeabkommens

Adresse:

Innenministerium der Republik Serbien  
- Direktion für Verwaltungsangelegenheiten  
- Abteilung für Reisedokumente  
- Unterabteilung für die Umsetzung des Rückübernahmeabkommens

Bulevar Mihajla Pupina 2  
11070 Beograd  
Republik Serbien

Telefon: 00381 11/3008-170  
Fax: 00381 11/3008-203  
E-Mail: [readmission@mup.gov.rs](mailto:readmission@mup.gov.rs)

- Für die Befragung zur Feststellung der Staatsangehörigkeit der rückzuübernehmenden Personen nach Artikel 8 Absatz 3 des Abkommens:

Konsularabteilung der Botschaft der Republik Serbien in Wien  
Johannagasse 1-3  
1050 Wien  
Telefon: 0043 (1) 544 75 85  
0043 (1) 544 75 86  
Fax: 0043 (1) 544 75 95  
E-Mail: [embassy.vienna@mfa.rs](mailto:embassy.vienna@mfa.rs)

Generalkonsulat der Republik Serbien in Salzburg  
Schallmoser Hauptstrasse 99  
5020 Salzburg  
Telefon: 0043 (662) 84 52 54  
Fax: 0043 (662) 84 52 544  
E-Mail: [gkserbien-salzburg@utanet.at](mailto:gkserbien-salzburg@utanet.at)

2. Die zuständigen Behörden der Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich auf direktem, sowie auf dem diplomatischen Weg über Änderungen.

3. Die zuständigen Behörden der Parteien übermitteln einander Rückübernahmeersuchen, Durchbeförderungersuchen, die Antwort auf ein Ersuchen und die Benachrichtigung über eine Rückführung in schriftlicher Form elektronisch. Ausnahmsweise kann die Antwort auf Rückübernahmeersuchen, auf Durchbeförderungersuchen und die Benachrichtigung über eine Rückführung auch per Fax übermittelt werden.

## **Artikel 2 Grenzübergangsstellen**

Die Überstellung oder die Durchbeförderung kann nach vorheriger Einigung der zuständigen Behörden der Parteien über jedem für den internationalen Flug-, Schienen- oder Straßenverkehr zugelassenen Grenzübergangsstellen erfolgen.

## **Artikel 3 Zusätzlicher Anscheinsbeweis für die Staatsangehörigkeit**

Die Parteien vereinbaren, dass die zuständige Behörde der ersuchenden Partei der zuständigen Behörde der ersuchten Partei als zusätzlichen Anscheinsbeweis für die Staatsangehörigkeit in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 2 und Anhang 2 des Abkommens auch Fingerabdrücke vorlegen kann.

## **Artikel 4 Rückübernahmeersuchen**

1. Gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Abkommens verwendet die zuständige Behörde der ersuchenden Partei für die Übermittlung des Rückübernahmeersuchens das gemeinsame Formular, das dem Abkommen als Anhang 6 beigelegt ist. Die zuständige Behörde der ersuchten Partei bestätigt unverzüglich elektronisch, ausnahmsweise per Fax, den Eingang des Rückübernahmeersuchens. Die zuständige Behörde der ersuchten Partei beantwortet das Rückübernahmeersuchen schriftlich unter Verwendung des Formulars in Anhang 1 dieses Protokolls.

2. Sofern es bei der Rückübernahme eines Staatsangehörigen einer Partei erforderlich ist, auch seine minderjährigen unverheirateten Kinder zusammen mit dem Elternteil in das Hoheitsgebiet der ersuchten Partei rückzuübernehmen, enthält die Antwort auf das Rückübernahmeersuchen die Bemerkung, dass jedem Kind ein eigenes Reisedokument ausgestellt wird.

## **Artikel 5 Modalitäten der Rückführungen im beschleunigten Verfahren**

Sind die Voraussetzungen für die Rückübernahme gemäß Artikel 6 Absatz 3 des Abkommens erfüllt, unterrichtet die zuständige Behörde der ersuchenden Partei die nach Artikel 1 des Protokolls zuständige Behörde der ersuchten Partei darüber schriftlich unter Verwendung des Formulars in Anhang 1 dieses Protokolls.

## **Artikel 6 Reisedokumente**

Wird der Rückübernahme zugestimmt, übermittelt die zuständige Behörde der ersuchenden Partei der zuständigen diplomatischen Vertretung oder dem Konsulat der ersuchten Partei die positive Antwort auf das Rückübernahmeersuchen bzw. das Rückübernahmeersuchen selbst, wenn die Antwort nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingelangt ist, damit eventuell ein Visum oder ein Reisedokument gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Abkommens ausgestellt werden kann.

## **Artikel 7 Benachrichtigung über die Rückführung oder die Durchbeförderung**

Die zuständige Behörde der ersuchenden Partei wird die zuständige Behörde der ersuchten Partei über die Rückführung oder die Durchbeförderung der betroffenen Person unter Verwendung des Formulars in Anhang 2 oder 4 dieses Protokolls rechtzeitig, spätestens aber zwei Arbeitstage vor der geplanten Rückführung benachrichtigen.

## **Artikel 8 Durchbeförderungsersuchen**

1. Gemäß Artikel 14 Absatz 1 des Abkommens verwendet die zuständige Behörde der ersuchenden Partei für die Übermittlung des Durchbeförderungsersuchens von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen das gemeinsame Formular, das dem Abkommen als Anhang 7 beigelegt ist. Die zuständige Behörde der ersuchten Partei bestätigt elektronisch, ausnahmsweise per Fax, den Eingang des Durchbeförderungsersuchens. Die zuständige Behörde der ersuchten Partei beantwortet das Durchbeförderungsersuchen schriftlich unter Verwendung des Formulars in Anhang 3 dieses Protokolls.

2. Im Fall einer Durchbeförderung auf dem Luftweg enthält das Durchbeförderungsersuchen nach Anhang 7 des Abkommens auch die Angabe der Flugnummern.

3. Das Ersuchen um Durchbeförderung soll, neben den in Anhang 7 des Rückübernahmeabkommens genannten persönlichen Daten, unter der Rubrik C. „Bemerkungen“ für die Durchbeförderung notwendige Hinweise auf den Gesundheitszustand der Person mit deren Zustimmung sowie den Sicherheitsbedarf enthalten.

4. In dem Falle, dass die Durchbeförderung nicht wie angekündigt stattfinden kann, teilt die zuständige Behörde der ersuchten Partei dies der zuständigen Behörde der ersuchenden Partei unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Die zuständige Behörde der ersuchenden Partei wird innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden schriftlich darauf antworten und der zuständigen Behörde der ersuchten Partei einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen unterbreiten.

## **Artikel 9 Voraussetzungen für eine begleitete Rückführung und Durchbeförderung**

1. Die Beförderung von Staatsangehörigen der Parteien, Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen erfolgt in der Regel auf dem Luftweg. Aus Sicherheitsgründen kann sie von ermächtigten Personen begleitet werden.

2. Die zuständige Behörde der ersuchenden Partei teilt in dem Rückübernahmeersuchen oder in dem Durchbeförderungersuchen mit, ob sie eine Begleitung plant. Im Fall einer amtlichen Begleitung werden sofern möglich die Vornamen, Familiennamen, Art, Nummern und Ausstellungsdaten der Reisedokumente der Begleitpersonen mitgeteilt.
3. Die zuständige Behörde der ersuchten Partei wird der zuständigen Behörde der ersuchenden Partei alle für die Begleitung relevanten Informationen, zur Verfügung stellen.
4. Das Begleitpersonal ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen der ersuchten Partei einzuhalten.
5. Die Begleitung wird von Personen in Zivilkleidung durchgeführt, die gültige Reisedokumente mit sich führen. Das Begleitpersonal darf keine Waffen oder sonstigen Gegenstände mit sich führen, für die auf dem Hoheitsgebiet der ersuchten Partei Beschränkungen gelten.
6. Die zuständigen Behörden arbeiten in allen Fragen, die mit dem Aufenthalt von Begleitpersonal auf dem Hoheitsgebiet des Staates der ersuchten Partei verbunden sind, zusammen. Dabei gewähren die zuständigen Behörden der ersuchten Partei dem Begleitpersonal jede mögliche Unterstützung.
7. Die Befugnisse des Begleitpersonals beschränken sich bei der Beförderung auf Notwehr oder Nothilfe. Das Begleitpersonal kann jedoch bis zum Eintreffen der verantwortlichen Personen der ersuchten Partei in vernünftiger und verhältnismäßiger Weise auf eine evidente, schwerwiegende Gefahr reagieren, um zu verhindern, dass die begleitete Person flüchtet und dabei sich oder Dritte verletzt oder Sachschaden verursacht.

#### **Artikel 10**

##### **Verfahren im Falle einer irrtümlichen Rückübernahme**

Im Fall einer irrtümlichen Rückübernahme übernimmt die ersuchende Partei die betroffene Person im Rahmen der Fristen und der Bedingungen von Artikel 12 Abkommen wieder zurück. Dabei werden alle übernommenen Dokumente im Original auf geeignete Weise an die ersuchende Partei retourniert.

#### **Artikel 11**

##### **Kosten**

Alle Beförderungskosten, die von der ersuchten Partei getragen wurden, werden von der gemäß Artikel 1 zuständigen Behörde der ersuchenden Partei gemäß Artikel 15 des Abkommens innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Übermittlung der Rechnung unter Anschluss einer detaillierten Kostenauflistung in der Währung Euro refundiert.

#### **Artikel 12**

##### **Sprache der Kommunikation**

Die zuständigen Behörden der Parteien gemäß Artikel 1 dieses Protokolls werden bei der Anwendung des Abkommens in deutscher, serbischer oder englischer Sprache kommunizieren.

**Artikel 13**  
**Änderungen und Ergänzungen**

Die Parteien können in gegenseitigem Einvernehmen das Protokoll ändern und ergänzen. Der Wortlaut des geänderten oder ergänzten Protokolls wird auf diplomatischem Weg ausgetauscht. Die Änderungen oder Ergänzungen treten gemäß Artikel 14 Absatz 1 dieses Protokolls in Kraft.

**Artikel 14**  
**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Das Durchführungsprotokoll tritt in Kraft, nachdem dem Gemischten Rückübernahmeausschuss nach Artikel 18 des Abkommens das Vorliegen der innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten notifiziert worden ist.

Das Durchführungsprotokoll tritt gleichzeitig mit dem Abkommen außer Kraft.

Geschehen zu Belgrad am 25. Juni im Jahre 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher, serbischer und englischer Sprache, wobei alle Texte gleichermaßen authentisch sind. Im Fall von Auslegungsproblemen geht der englische Text vor.

**FÜR**  
**DIE ÖSTERREICHISCHE**  
**BUNDESREGIERUNG**

Maria Fekter m.p.

**FÜR**  
**DIE REGIERUNG DER REPUBLIK**  
**SERBIEN**

Ivica Dačić m.p.

Anhang 1

Antwort auf das Ersuchen um

- Rückübernahme eines Staatsangehörigen der Parteien
- Rückübernahme eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen

---



---

(Bezeichnung und Adresse der zuständigen Behörde der ersuchenden Partei)

Telefon \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_ E-mail \_\_\_\_\_  
 Aktenzeichen \_\_\_\_\_  
 Datum \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

A) Bei einer **positiven** Antwort:

Betreff: Ihr Rückübernahmeersuchen, Aktenzeichen \_\_\_\_\_, vom \_\_\_\_2\_\_\_\_

1. In Bezug auf Ihr Rückübernahmeersuchen für

\_\_\_\_\_ (Vorname und Familienname)  
 geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
 (Geburtsdatum) (Geburtsort und -gemeinde)

teilen wir Ihnen mit, dass die fragliche Person rückübernommen wird gemäß:  
 - Artikel \_\_\_ des Abkommens – Rückübernahme von eigenen Staatsangehörigen (Parteien)  
 - Artikel \_\_\_ des Abkommens – Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen.  
 Zu diesem Zweck wird der Person (falls notwendig) ein Reisedokument/Visum ausgestellt.

2. Für die minderjährigen Kinder werden (falls notwendig) gesonderte Reisedokumente/Visa ausgestellt, nämlich für:

Vorname und Familienname	Verwandtschaftsgrad	Geburtsdatum, -ort und -gemeinde
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

3. Zur Ausstellung des Reisedokuments/Visums wenden Sie sich bitte an:

\_\_\_\_\_ (Bezeichnung der diplomatischen Vertretung oder des Konsulats der ersuchten Partei)

SIEGEL/RUNDSTEMPEL

\_\_\_\_\_ (Unterschrift des Beamten der zuständigen Behörde der ersuchten Partei)

B) Im Falle einer **negativen** Antwort:

Betreff: Ihr Ersuchen, Aktenzeichen \_\_\_\_\_, vom \_\_\_\_\_ 2 \_\_\_\_\_

1. In Bezug auf Ihr Ersuchen für

\_\_\_\_\_

(Vorname und Familienname)

teilen wir Ihnen mit, dass die fragliche Person nicht rückübernommen wird.

Begründung:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Die Begründung ist unter Hinweis darauf anzugeben, dass es gemäß Art\_\_\_ oder\_\_\_ des Abkommens keine Verpflichtung zur Rücknahme gibt.)

2. Nach den unserer Behörde vorliegenden Informationen ist die fragliche Person Staatsangehöriger von

\_\_\_\_\_

(Angabe über die Staatsangehörigkeit der Person, wenn vorhanden)

SIEGEL/RUNDSTEMPEL

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Beamten der zuständigen Behörde der ersuchten Partei)

Anhang 2

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

(Bezeichnung und Adresse der zuständigen Behörde der ersuchenden Partei)

Telefon \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_ E-mail \_\_\_\_\_  
 Aktenzeichen \_\_\_\_\_  
 Datum \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Betreff: Ankündigungsnummer \_\_\_\_\_ für begleitete Rückführung

Wir teilen Ihnen mit, dass am \_\_\_\_\_ (Tag, Monat, Jahr) vom Flughafen  
 in \_\_\_\_\_, mit Flugnummer \_\_\_\_\_, Abflug \_\_\_\_\_ Uhr mit Ankunft  
 am Flughafen in \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr die folgende(n) Person(en), deren  
 Personaldaten unten angeführt sind, rückgeführt wird (werden):

I

Lf-Zahl	Vorname und Familienname	Geburtsdatum und - ort	AZ und Datum der Beantwortung auf das Rücknahmeersuchen, Art, Zahl und Ausstellungsdatum des Reisedokuments
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

II

Information über Personen, die aus Krankheits- oder Altersgründen hilfs- oder betreuungsbedürftig sind bzw. von anderen Personen beaufsichtigt werden müssen.

Lf-Zahl	Vorname und Familienname	Begründung
1		
2		
3		
4		
5		
6		

7		
8		
9		
10		

## III

Angaben über Personen, für die zur Sicherheit und Ordnung im Flugzeug amtliche Begleitpersonen notwendig sind

Lf-Zahl	Vorname und Familienname	Begründung
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		

- Die ersuchende Partei stellt die Begleitung.
- Die ersuchte Partei stellt die Begleitung. Auf Grund der von der ersuchenden Partei durchgeführten Risikoanalyse werden \_\_\_\_\_ Begleitperson(en) des \_\_\_\_\_ Innenministeriums benötigt.
- Die ersuchende Partei stellt den benötigten Arzt.
- Die ersuchte Partei stellt den für die Person(en) Nr. \_\_\_\_\_ benötigten Arzt.

SIEGEL/RUNDSTEMPEL

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Beamten der zuständigen Behörde der ersuchenden Partei)

Anhang 3

Beantwortung eines Ersuchens um Durchbeförderung  
von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen

---



---

(Bezeichnung und Adresse der zuständigen Behörde der ersuchenden Partei)

Telefon \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_ E-mail \_\_\_\_\_

Aktenzeichen \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Adresse:

---



---

Betreff: Ihr Durchbeförderungersuchen vom \_\_\_\_ 2 \_\_\_\_

AZ.: \_\_\_\_\_

Die Durchbeförderung wird

genehmigt

aus folgenden Gründen abgelehnt \_\_\_\_\_

---

Die Übernahme durch das Begleitpersonal kann am Grenzübergang/am Flughafen  
\_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_ (Angabe der Zahl von

Begleitpersonen/medizinischen Betreuern), am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr  
erfolgen.

SIEGEL/RUNDSTEMPEL

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Beamten der zuständigen Behörde der ersuchten Partei)

Durchbeförderungsankündigung  
für Drittstaatsangehörige oder Staatenlose

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Bezeichnung und Adresse der zuständigen Behörde der ersuchenden Partei)

Telefon \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_ E-mail \_\_\_\_\_

Aktenzeichen \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Wir ersuchen um Genehmigung der Durchbeförderung der genannten Person(en), deren Weiterreise in andere Transitstaaten und den endgültigen Zielstaat gewährleistet ist.

Der ersuchenden Partei sind keine Gründe bekannt, warum die Durchbeförderung gemäß Artikel \_\_\_\_\_, Absatz \_\_\_\_\_ des Abkommens nicht genehmigt werden kann.

**Durchbeförderung auf dem Luftweg**

Wir teilen Ihnen mit, dass am \_\_\_\_\_ (Tag, Monat, Jahr) vom Flughafen \_\_\_\_\_, Abflugzeit \_\_\_\_\_ Uhr, mit Transitlandung am Flughafen \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr, und Weiterreise nach \_\_\_\_\_

Flugnummer \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr, die folgende(n) Person(en) rückgeführt wird (werden), deren Personendaten unten angeführt sind:

Lf-Zahl	Familienname	Vorname	Geburtsdatum und -ort	Staatsangehörigkeit, Art und Nummer des Reisedokuments
1				
2				
3				
4				
5				

Begleitung ist:

- notwendig
- nicht notwendig

Ärztliche Begleitung ist:

- notwendig
- nicht notwendig

Begründung, wenn zutreffend \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Die notwendige Begleitung wird von: \_\_\_\_\_ gestellt  
 Die notwendige ärztliche Begleitung wird von: \_\_\_\_\_ gestellt

**Durchbeförderung auf dem Landweg**

Begleitung ist:

- notwendig
- nicht notwendig

Ärztliche Begleitung ist:

- notwendig
- nicht notwendig

Wir ersuchen Sie, die Durchbeförderung der folgenden Person(en) nach \_\_\_\_\_  
 am \_\_\_\_\_ (Tag, Monat, Jahr) um \_\_\_\_\_ Uhr am Grenzübergang  
 \_\_\_\_\_ zu übernehmen.

Auf Grund von vorliegenden Informationen bezüglich der notwendigen Schutz- und  
 Sicherheitsmaßnahmen ersuchen wir Sie:

- eine Begleitung durch \_\_\_\_\_ Organe zu stellen
- eine ärztliche Begleitung durch \_\_\_\_\_ zur Verfügung zu stellen

Lf-Zahl	Familienname	Vorname	Geburtsdatum und -ort	Staatsangehörigkeit, Art und Nummer des Reisedokuments
1				
2				
3				
4				
5				

SIEGEL/RUNDSTEMPEL

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift des Beamten der zuständigen Behörde der ersuchenden Partei)